

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 14. November 1988

Winterthur. Kantonale Landwirtschaftszone (Aenderung)

Der grosse Gemeinderat von Winterthur hat am 22. August 1988 eine geringfügige Erweiterung der Kernzone Hard beschlossen. Die am 10. Juli 1986 festgesetzte kantonale Landwirtschaftszone ist deshalb um diese Flächen zu reduzieren.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die im Plan Mst. 1:5000 vom 14.11.1988 bezeichneten Areale werden aus der kantonalen Landwirtschaftszone entlassen.

Der Plan steht bei der Stadtverwaltung Winterthur und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftliche Rekurs erhoben werden.

- III. Dispositiv Ziffern I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentliche bekanntgemacht.

- IV. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 14. November 1988
3025/P3/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 2. Dezember 1988